

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 24

Donnerstag, 20. Juni 2024

Seite: 137

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und  
Regionalmanagement..... 138  
  
Sitzung des Umweltausschusses und anschließender Besichtigung  
der Reststoffdeponie Spitzlberg und des geplanten Bauabschnittes IV..... 138  
  
Sitzung des Bauausschusses und des Marktgemeinderats Ergolding..... 138  
  
Allgemeinverfügung  
des Landkreises Landshut über die Genehmigung der Impfung  
gegen die Blauzungenkrankheit..... 139

### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Montag, 24.06.2024**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kooperationsvereinbarung "Tourismus Region Landshut"
- 2 Vorfinanzierung und Kofinanzierung LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“
- 3 Sachstandsbericht Umsetzung Förderprogramm Heimat Digital und Interpretation Framework
- 4 Schülerbeförderung: Schulversuch an der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut; Einführung einer 5. Klasse ab dem Schuljahr 2024/2025; Übernahme der Beförderungskosten als freiwillige Leistung; Beratung und Beschlussfassung

(Nr. 1A vom 13.06.2024)

### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Donnerstag, 27.06.2024**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, Großer Sitzungssaal, eine  
**Sitzung des Umweltausschusses**  
**und anschließender Besichtigung**  
**der Reststoffdeponie Spitzberg und des geplanten Bauabschnittes IV**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Abfallwirtschaft;  
Neufassung des Vertrages zur Übernahme des Verwaltungsaufwandes im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft zwischen dem Landkreis Landshut und den Städten, Märkten und Gemeinden

(Nr. 25 vom 14.06.2024)

### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Dienstag, 02.07.2024**, um **19:30 Uhr**  
findet im Feuerwehrgerätehaus Ergolding, Sportplatzstraße 15a, 84030 Ergolding eine  
**Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Marktgemeinderats Ergolding**  
mit folgender Tagesordnung statt.

1. Hochbau  
3+1-Halle Ergolding  
Vorstellung Vorentwurfsplanung und Grobkostenschätzung

(Nr. 16 vom 18.06.2024)

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Landshut über die Genehmigung der Impfung gegen die  
Blauzungenkrankheit**

nach

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung

- I. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3), Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten. Dabei dürfen gegen Serotyp 3 nur folgende, bestimmte Impfstoffe verwendet werden:
  - a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
  - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
  - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.Die Regelung für Serotyp 3 gilt solange, bis kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.
- II. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- III. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (z.B. Lamas und Alpakas) dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3), Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV-8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- IV. Tierhalter, die andere Tiere als Rinder, Schafe oder Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen, haben dies innerhalb von 7 Tagen nach Impfung dem Veterinäramt Landshut zu melden.
- V. Die Impfung darf nur mit den dafür zugelassenen bzw. über die Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 TierGesG (Tiergesundheitsgesetz) freigegebenen Impfstoffen erfolgen. Gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3- ImpfgestattungsV) auch die darin aufgeführten Impfstoffe zum Einsatz kommen. Diese sind gegen Serotyp 3 abschließend:
  - a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
  - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
  - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
- VI. Die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
  - Name des impfenden Tierarztes
  - Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
  - Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge
  - Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere

- VII. Die unter Ziffer II und IV genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- VIII. Verstöße gegen V können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
- IX. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
- X. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- XI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landshut als öffentlich bekanntgegeben.
- XII. Die Allgemeinverfügung vom 20.05.2016 über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit des Landkreises Landshut wird hiermit aufgehoben.

### Rechtliche Gründe

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vergleiche hierfür die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19.07.2011, BGBl. I S. 1404, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31.03.2020).

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zu erteilen. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen genehmigen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Sinne der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) die untere Verwaltungsbehörde.

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) ist eine virusbedingte, hauptsächlich akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Ziegen, Neuweltkameliden (u.a. Lamas, Alpakas) und Wildwiederkäuer sind für die BT ebenfalls empfänglich. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnizen) der Gattung *Culicoides*. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission am 21.04.2021 ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C+D+E zugeordnet. Das bedeutet, dass die Blauzungenkrankheit eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 ist, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet. Deutschland hat entschieden, ein Tilgungsprogramm für die Blauzungenkrankheit zu erstellen, um amtlich seuchenfrei zu werden.

Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 (BTV-3) in Deutschland festgestellt. Seitdem gab es weitere Ausbrüche in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Aufgrund der Seuchenausbrüche wurde der Status „frei von der BT“ für das ganze Gebiet der Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgesetzt. Das restliche Bundesgebiet gilt weiterhin als BT-frei.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die sofortige Anwendung der unter Ziffer I a. – c. genannten Impfstoffe gegen die Infektion mit dem Virus des Serotyps 3 per Verordnung erlassen. Damit reagiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf das starke Infektionsgeschehen bei Schafen und Rindern mit teilweise schweren Symptomen. Mit dieser Eilverordnung wird die Anwendung dieser bisher nicht zugelassenen Impfstoffe für einen

Zeitraum von sechs Monaten gestattet. Sobald ein Impfstoff gegen BTV-3 (Serotyp 3) in der Europäischen Union zugelassen ist, dürfen diese Impfstoffe nicht mehr angewendet werden.

Weitere Informationen können unter folgender Website eingesehen werden (Stand: 07. Juni 2024).

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2024/240607-blauzungenkrankheit-impfvo.html>

Gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) ist die Anwendung der darin aufgeführten immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierter Erreger enthalten und bei der Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet. Dies betrifft ausschließlich folgende, genannte Impfstoffe: Blutavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. und Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. Dabei gilt diese Regelung nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Ein Eintragsrisiko besteht durch Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Bei der Expositionsabschätzung ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV3, BTV 4 und BTV 8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Zusammengefasst wird das Eintragsrisiko für BTV3, BTV 4 und BTV 8 für wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufställen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwendig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV 8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Landkreis Landshut zu gewährleisten, macht das Landratsamt Landshut als zuständige Behörde von der Möglichkeit Gebrauch, die Genehmigung der Impfung im Wege der Allgemeinverfügung zu regeln. Das Landratsamt Landshut ist sachlich und örtlich zuständig. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 zum Vollzug des Tierseuchenrechts und i.V.m. Art. 3, 19 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Landratsamt Landshut pflichtgemäß ausgeübt (Art. 40 BayVwVfG).

Im vorliegenden Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung (Art. 39 Absatz 1 Satz 3 BayVwVfG) aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Abgesehen davon, dass die Maßnahme im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich ist, ist sie auch im Übrigen verhältnismäßig.

Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters und damit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Landkreis Landshut zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HIT-Datenbank ebenso in Form einer Allgemeinverfügung geregelt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen auf dem Gebiet des Landkreises Landshut, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen lassen.

Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung. Danach hat der Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung mitzuteilen.

Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der (HIT-Datenbank).

Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestandes zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Impfung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Kostengesetz (KG). Hiernach werden für Amtshandlungen, welche überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, Gebühren nicht erhoben. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

(Nr. 84 vom 18.06.2024)

Landshut, den 20.06.2024  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat